

Antrag auf Änderung der Rebgelände-Abgrenzung
g. U. Nahe / g.g.A. Nahegauer Landwein

Name Betrieb	Telefon für Rückfragen
Straße	E-Mail
PLZ Ort	Eigentümer/Pächter

Antrag (mit Beschreibung der gewünschten Gewanne):

Gemarkung aussuchen und Bild einfügen (beantragte Parzelle(n) einzeichnen)

[Link Karten Abgrenzung](#)

Parzellen

Flurstück	amtl. Fläche (qm)

Begründung¹:

Unterschrift des Antragsstellers

- Anhang:
- Stellungnahme der Gemeinde
 - Stellungnahme der LWK Rheinland-Pfalz
 - Nachweis der Eigentümer- oder Pächterstellung

¹ Das DLR muss an dieser Stelle keine Angaben machen, da sich die Begründung bereits aus dem Sinn und Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ergibt

Hinweise zum Antrag

1. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung der Stellungnahme der Gemeinde, der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer RLP und dem Nachweis der Eigentümer- oder Pächterstellung bis zum 30.04. eines jeden Jahres einzureichen.
2. Sollte es dem Antragsteller nicht möglich sein den Antrag auszufüllen, so kann der Antrag auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle bis zum 30.04. eines jeden Jahres erfolgen. In diesem Falle hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen (auch die Karte, aus der sich die bisherige Abgrenzung und das/die hinzuzunehmende(n) Flurstück(e) ergibt/ergeben) zur Antragstellung mitzubringen und auszuhändigen.
3. Sofern möglich, werden die Antragssteller, deren Flächen in einer Gemarkung liegen, erbeten die Einzelanträge als Sammelantrag zur Stellungnahme bei den Gemeinden, der Landwirtschaftskammer und zur Entscheidung bei der Schutzgemeinschaft Nahe einzureichen.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Antragstellung und im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen Kosten entstehen können, die der Antragssteller zu tragen hat.

Anlagen

1. Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde soll in ihrer Stellungnahme darstellen, ob Bauplanungsrecht oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange (dazu zählt insbesondere auch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot und der Gebietserhaltungsanspruch) der Hinzunahme des Flurstücks/der Flurstücke entgegensteht.

2. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

In der Stellungnahme der LWK wird auf Beschluss der Schutzgemeinschaft die Weinbauwürdigkeit des Flurstücks/der Flurstücke und die Voraussetzungen/Ziele von § 3 II der Geschäftsordnung zur Rebgeländeabgrenzung geprüft.

Dazu werden folgende Prüfungspunkte zu Grunde gelegt:

- Entwicklung des Weinbaus in der Gemeinde
- Streuweinberg
- Räumlicher Zusammenhang zu g.U. Nahe- Flächen/g.g.A. Nahegauer Landwein-Flächen
- Von Gewanne/Lage/Einzellage erfasst (inklusive Beschreibung)
- Reaktivierung von ehemaligen Weinbergsflächen
- Konkurrenz zum Ackerbau
- Umfang der bestockbaren Fläche innerhalb der bestehenden Abgrenzung
- Vorgeschichte des Flurstücks bei der LWK